

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

1. Das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Landeshauptstadt Stuttgart wird in der Zeit vom 6. September bis 10. September 2021, Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr im Statistischen Amt, Eberhardstr. 37 (Schwabenzentrum), Stuttgart-Mitte, 4. OG, Zimmer 404, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Ein rollstuhlgerechter Zugang ist vorhanden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 bis 13.00 Uhr, beim Statistischen Amt, Eberhardstr. 37 (Schwabenzentrum), Stuttgart-Mitte, 4. OG, Zimmer 404, Einspruch einlegen. Ein rollstuhlgerechter Zugang ist vorhanden. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Landeshauptstadt Stuttgart bekannt geworden ist.

Wahlscheine können bis zum Freitag, 24. September 2021, 18.00 Uhr, schriftlich oder elektronisch beim Statistischen Amt, Eberhardstr. 37 (Schwabenzentrum), 4. OG, 70173 Stuttgart (Postanschrift: 70109 Stuttgart; Internet: www.stuttgart.de/briefwahl), beantragt werden.

Mündliche Anträge können im Rathausfoyer, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart, gestellt werden ab Donnerstag, 19. August 2021, Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr. Ein rollstuhlgerechter Zugang ist über den Seiteneingang Pforte Eichstraße vorhanden. Im Falle, dass das Stuttgarter Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für den Publikumsverkehr geschlossen ist, bleibt der Zugang für die mündliche Antragsstellung zur Briefwahl und die Stimmabgabe über den Seiteneingang Pforte Eichstraße Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 16.00 Uhr, am Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie am Freitag, 24. September 2021, bis 18.00 Uhr, gewährleistet.

Im äußeren Stadtgebiet werden Wahlscheine ab dem 19. August 2021, jedoch nur bis einschließlich Donnerstag, 23. September 2021, auch von den Bezirksämtern ausgeschrieben, montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr, sowie zusätzlich dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr. Da es während der Corona-Pandemie zu abweichenden Öffnungszeiten kommen kann, ist es ratsam, sich vor dem Besuch mit dem Bezirksamt in Verbindung zu setzen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Samstag, 25. September 2021, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausschließlich beim Statistischen Amt, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart, 4. OG, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen, und zwar ausschließlich beim Statistischen Amt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag auf dem die vollständige Anschrift angegeben ist, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Empfangsberechtigung nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Statistischen Amt bzw. im Rathausfoyer oder bei einem Bezirksamt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

7. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und klebt diesen zu, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Tag, steckt den zugeklebten Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn durch ein Postunternehmen oder auf andere Weise so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Stuttgart, 9. August 2021

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister